

4. 1. Können die nämlichen Personen mehrere offene Handelsgesellschaften begründen, und unter welchen Voraussetzungen?
2. Erfordernisse des Thatbestandes, namentlich was die Feststellung des Inhaltes von Urkunden betrifft.

II. Civilsenat. Urth. v. 14. Mai 1886 i. S. Böhmisches Unionbank u. Gen. (Kl.) w. Konkursmasse A. & G. (Bekl.) Rep. II. 523/85.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Sowohl in Essen als in Düsseldorf war eine offene Handelsgesellschaft mit der Firma *A. & G.*, deren Teilhaber dieselben Personen (*A.* und *G.*) waren, ins Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1882 wurden zu Essen und Düsseldorf selbständige Konkurse gegen die besagten Firmen eröffnet. Die jetzigen Klägerinnen haben sämtlich Forderungen an die zu Essen bestandene Firma, welche sie sowohl im dortigen Konkurse als im Konkurse zu Düsseldorf anmeldeten. Im letzteren Konkurse wurden ihre Forderungen als nicht dahin gehörig bestritten, weshalb sie Klage auf Anerkennung und Zulassung derselben erhoben. Diese wurde in zwei Instanzen abgewiesen, das Berufungsurteil jedoch aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß die Begründung zweier selbständigen offenen Handelsgesellschaften durch die nämlichen Personen rechtlich möglich sei, ist, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. *Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 24 Nr. 47*,
beizupflichten.

Die Personen, welche eine offene Handelsgesellschaft gründen, schaffen unter Ausscheidung eines Teiles ihres Vermögens, wenn auch keine juristische Person, doch ein Rechtssubjekt mit selbständigem Vermögen (Art. 111 *H.G.B.*). Es besteht nun durchaus kein rechtliches Hindernis, daß die nämlichen Personen mehrere solcher Rechtssubjekte mit selbständigem Vermögen schaffen. Aus dem Umstande, daß dieselbe physische Person, auch wenn sie unter verschiedenen Firmen und an verschiedenen Orten getrennte Geschäfte treibt, immer nur ein Vermögen haben kann, läßt sich hiergegen nichts folgern; denn ein und dieselbe physische Person kann auch nicht verschiedene Rechtssubjekte darstellen. Man verkennet das Wesen der offenen Handelsgesellschaft, wenn man für die Frage, ob verschiedene Gesellschaften anzunehmen seien, entscheidendes Gewicht auf die Personen legt, die sie bilden, und so Gesellschaft und Gesellschafter identifiziert. Es ist nie aus dem Auge zu verlieren, daß die offene Handelsgesellschaft insofern ganz unabhängig von den Personen der Gesellschafter ist, als sie neben denselben ein

besonderes Rechtssubjekt mit selbständigem Vermögen bildet. Sowie daher das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft von dem Vermögen eines jeden Gesellschafters zu trennen ist, so ist auch im Falle, wo mehrere offene Handelsgesellschaften unter denselben Gesellschaftern bestehen, anzuerkennen, daß jede Gesellschaft ebenso der anderen Gesellschaft wie den einzelnen Gesellschaftern gegenüber ihr selbständiges Vermögen besitze.

Auch aus dem Umstande, daß solidarische Verpflichtungen der nämlichen Personen bei beiden in besagter Weise begründeten Gesellschaften in Frage stehen, läßt sich ein Einwand nicht herleiten; denn, wäre dies von Belang, so müßte jede offene Handelsgesellschaft für alle Schulden haften, welche die sämtlichen Gesellschafter aus irgend einem außerhalb des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft liegenden Grunde solidarisch eingehen, was unzweifelhaft nicht der Fall ist.

Ist Vorstehendes richtig, so kann es auch nicht von Belang sein, daß im vorliegenden Falle beide Gesellschaften die nämliche Firma führten. Wesentlich ist nur, daß sie dem Publikum gegenüber sich als verschiedene Rechtssubjekte bestimmt kennzeichneten, diese Voraussetzung aber trifft zu, wenn festgestellt ist, daß ihr Sitz ein verschiedener war, und daß an jedem dieser Sitze ein selbständiger Geschäftsbetrieb stattfand.

Es kann sich daher nur fragen, ob für den vorliegenden Fall genügend festgestellt sei, daß in der That zwei selbständige offene Handelsgesellschaften gegründet wurden und beim Ausbruche der Konkurse bestanden. Dies ist aber zu verneinen.

Für fragliche Feststellung war die Art und Weise, wie die Gesellschaften nach außen hin (Artt. 86. 110 H.G.B.) ins Leben getreten sind und ihre Geschäfte betrieben haben, von maßgebender Bedeutung.

Thatbestand und Gründe des angefochtenen, sowie des in Bezug genommenen erstrichterlichen Urtheiles zeigen nun in dieser Hinsicht so erhebliche Mängel, daß es nicht möglich erscheint, zu beurteilen, ob das Oberlandesgericht überall von den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen sei. Hauptsächlich ist zu rügen, daß der Inhalt der Handelsregistereinträge sowohl was die ursprüngliche Gründung der Handelsgesellschaften, als was den Eintritt der Erben G. betrifft, aus den Akten nicht zu ersehen ist. Es sind weder bezügliche Auszüge den Akten beigelegt, noch ist im Thatbestande oder auch nur in den Gründen der Wortlaut jener Einträge angegeben, vielmehr begnügt sich

das Oberlandesgericht, seine aus der Einsicht derselben gewonnene Überzeugung auszusprechen, daß zwei selbständige offene Handelsgesellschaften begründet worden seien, und daß sich hieran auch später, bei Anlaß des Eintrittes der Erben G., nichts geändert habe.

Es kann nun aber dem Revisionsrichter nicht zugemutet werden, Folgerungen, welche der Berufungsrichter aus dem Inhalte von Urkunden über Sinn und Bedeutung derselben zieht, ohne weiteres als rein tatsächliche Feststellungen anzuerkennen, vielmehr ist er ebenso berechtigt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihm der Inhalt der Urkunden mitgeteilt werde, um beurteilen zu können, ob nicht jenen Folgerungen eine falsche Rechtsansicht zu Grunde liege.

Auch erscheint es dem Willen des Gesetzes nicht entsprechend, daß etwa der Thatbestand, auf Grund dessen der Revisionsrichter zu urteilen hat (§. 524 C.P.O.), erst dadurch gewonnen, bezw. ergänzt werde, daß die Parteien bei der Verhandlung in der Revisionsinstanz die betreffenden Urkunden vorlegen.

Es ist daher der Berufungsrichter verpflichtet, entweder den Inhalt der Urkunden, soweit er für die Entscheidung von Belang sein kann, in seinem Thatbestande wortgetreu zu bekrunden, oder aber (was der Regel nach sachgemäßer erscheint) auf die den Akten beizufügenden und bis zum Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung bei denselben zu belassenden Urkunden Bezug zu nehmen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß auch vom Inhalte der übrigen Urkunden, auf welche das Oberlandesgericht Wert legt, mit Ausnahme der aus denselben gezogenen Folgerungen, nichts mitgeteilt ist.“